



**Richtlinie zur Handhabung des Regelbetriebs in Zeiten von Corona  
in Kindertageseinrichtungen einschließlich Kinderhorten**  
gem. § 16 der Niedersächsischen Verordnung  
zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung  
des Corona-Virus SARS-CoV-2  
(Niedersächsische Corona-Verordnung)  
vom 10. Juli 2020, geändert durch VO vom 31. Juli 2020

**1. Rahmenbedingungen**

Diese Richtlinie dient der Handhabung des Regelbetriebs in Zeiten von Corona in den Kindertageseinrichtungen einschließlich Kinderhorten in der Stadt Geestland gem. § 16 der o. g. Verordnung.

In allen Kindertageseinrichtungen ist der „Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Kindertagesbetreuung“ vom 24. Juli 2020, ergänzend zu den Hygieneplänen nach § 36 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zu beachten.

**2. Umsetzung der Verordnung**

**2.1. Personaleinsatz:**

Grundsätzlich sind die Personalstandards nach KiTaG und den Durchführungsverordnungen einzuhalten. In Einzelfällen kann es, aufgrund des Schutzes besonders gefährdeter Personen oder im Falle von Erkrankungen, zu Personalausfällen kommen. In diesen konkreten Fällen können die Vorgaben des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) und der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe (2. DVO-KiTaG) zur Qualifikation des erforderlichen Personal nicht eingehalten werden. Den Einrichtungsträgern, denen die Einhaltung der Personalstandards unter Ausschöpfung aller Vertretungsreserven und unter Heranziehung zusätzlicher Kräfte nicht möglich ist, können im Einzelfall von den Personalstandards abweichen. Anstelle einer Fachkraft können die Einrichtungsträger nach Abstimmung mit dem örtlichen Träger oder der Stadt Geestland, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII wahrnimmt, eine andere geeignete Person (Bundesfreiwilligendienstleistende, Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr, Eltern) mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten betrauen.

Voraussetzung ist, dass permanent mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft in der Gruppe tätig ist. Diese Möglichkeit soll zunächst bis zum 23.10.2020 gegeben werden.

**2.2. Gebühren (gültig ab 01.08.2020):**

Es gilt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und über die Benutzung der Kindertagesstätten und sonstigen Tageseinrichtungen der Stadt Geestland vom 10. September 2018.

Die Zahlung der Gruppenkasse entfällt bis zum 31.08.2020.

### 2.3. Bring- und Abholregelungen:

- Das Bringen und Abholen eines Kindes soll nur durch eine Person allein erfolgen.
- Bei der Übergabe des Kindes/der Kinder, ist auf einen angemessenen Abstand (mindesten 1,5 m) zwischen Elternteil und MitarbeiterIn zu achten. Die Übergabe soll nach Möglichkeit im Außenbereich der Einrichtung erfolgen.
- Das Betreten der Kindertagesstätte ist nur im Ausnahmefall für Eltern erlaubt. Dabei ist der Aufenthalt in der Einrichtung jeweils nur einem Elternteil gleichzeitig zu gewähren.
- **Maskenpflicht:** Beim Betreten der Einrichtung besteht für die Eltern die Verpflichtung zum Tragen eines ausreichenden Mund- und Nasenschutzes. Die Hygienevorschriften sind zu beachten.

### 2.4. Kommunikation zwischen Kita und Eltern

- Auch weiterhin sollen erforderliche Elterngespräche grundsätzlich telefonisch oder per E-Mail geführt werden.

### 2.5. Hygiene-/Verhaltensregeln:

- Die Eltern sind verantwortlich dafür, dass ein Kind fieberfrei zur Einrichtung geht und in den letzten 14 Tagen keine Kontakte zu an Covid-19-erkrankten oder SARS-CoV-2-positiv getesteten Personen hatte. Bei einem banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigungen des Wohlbefindens (z.B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Kindertageseinrichtung besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (Heuschnupfen, Pollenallergie).
  - **Bei Infekten mit einem ausgeprägten Krankheitswert** (z.B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden Symptomfreiheit kann die Kindertageseinrichtung ohne weitere Auflagen (d.h. ohne ärztliches Attest, ohne Corona-Test) wieder besucht werden, wenn kein wissentlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19 Erkrankung bekannt ist.
  - **Bei schwerer Symptomatik**, zum Beispiel mit
    - Fieber ab 38,5 °C oder
    - akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt (insbesondere der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder
    - anhaltendem starken Husten, der nicht durch eine Vorerkrankung erklärbar ist sollte unbedingt ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden.Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf Corona durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiedermöglichkeit zum Besuch der Kindertageseinrichtung zu beachten sind.
- Es gilt ein Besuchsverbot für alle Personen (Mitarbeiter\*innen, Eltern, Angehörige und Kinder), die sich in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet oder besonders betroffenen Gebiet aufgehalten haben oder Kontakt zu einer infizierten Person hatten.
- Es werden weiterhin die erforderlichen grundsätzlich geltenden Hygienevorschriften eingehalten, insbesondere regelmäßiges Händewaschen.
- Die Hygieneregeln werden mit den Kindern altersgerecht geübt und beachtet.
- Es werden Schutzhandschuhe im sanitären Bereich oder bei einer erforderlichen Wundversorgung getragen.
- Es wird mit Ausnahme zu den Kindern zwischen allen Personen ein Abstand von mindestens 1,5 Meter gehalten. Dies gilt in allen Räumlichkeiten der Kita.
- Außerdem gilt immer: Es wird vermieden, Mund, Augen oder Nase zu berühren. Husten oder Niesen in Taschentuch oder Armbeuge. Nur eigene Arbeitsmaterialien z.B. Stifte benutzen. Regelmäßiges Lüften.

- Die Kindertageseinrichtungen werden täglich gem. dem Hygieneleitfaden der Stadt Geestland gereinigt.

### **3. Weitere Hinweise**

Der Leitfaden des Nds. Kultusministeriums „**KiTa in Corona-Zeiten 2.0**“ sieht im Falle regionaler oder landesweiter Verschlechterungen bei der Infektionssituation einrichtungsspezifische, örtliche, regionale und landesweite Szenarien zur Abweichung vom Regelbetrieb vor. Die Szenarien reichen dabei von einem eingeschränkten Betrieb bis hin zur vollständigen Schließung von Einrichtungen.

### **4. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 10. August 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Handhabung des eingeschränkten Betriebs in Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten gem. § 16 der Nds. Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Verordnung) vom 10.07.2020 außer Kraft.

Geestland, 10. August 2020

Stadt Geestland  
Der Bürgermeister

Thorsten Krüger